

Förderrichtlinien zur Verringerung von Niederschlagsabflüssen durch den Bau privater Regenwasserzisternen

geändert durch

die 1. Änderung vom 23.09.1997

die 2. Änderung vom 15.12.1999

1. Allgemeines

Die zunehmende Versiegelung von Freiflächen bedingt einen Verlust von lebensnotwendiger Grundwasseranreicherung durch Oberflächenwasser. Die Kläranlagen werden über die Kanalisation stark beansprucht. Grundwasserreserven müssen als Brauchwasser entnommen werden und fehlen bei der Trinkwasserversorgung. Eine wirksame Verminderung des Oberflächenwasserabflusses wird durch folgende Maßnahmen erreicht:

1. Dezentrale Speicherung von Niederschlagswasser in Behältern, sogenannten Zisternen
2. Entfestigung bereits versiegelter Flächen

Die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel diese Maßnahmen und unterstützt damit die Einsparung von Trinkwasser durch Verwendung von kostengünstigerem Brauchwasser sowie die Anreicherung des Grundwassers und den Erhalt des Wasserhaushaltes. Dies wirkt sich auch positiv auf die Kosten der Abwasserbeseitigung aus.

2. Förderung des Einbaus von Zisternen

2.1 Gefördert wird der erstmalige Einbau oder auch die Vergrößerung bereits vorhandener Regenwasserzisternen, soweit diese Maßnahme freiwillig erfolgt.

2.2 Nicht gefördert werden

- a) Regenwasserzisternen im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB errichtet werden soll
- b) Regenwasserzisternen in Gebieten, in denen die Allgemeine Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim in der jeweils gültigen Fassung bestimmt, dass das Oberflächenwasser ganz oder teilweise zu verwerten ist
- c) Regenwasserzisternen in Gebieten, in denen die Flächenkanalisation im Trennsystem vorhanden ist

2.3 Die Zuschusshöhe beträgt 150,00 DM (76,69 €) je 1 cbm Speichervolumen, höchstens jedoch 750,00 DM (383,47 €).

2.4 Das Speichervolumen der Regenwasserzisternen muss mindestens 2 cbm aufweisen. Der erstmalige Einbau von Regenwasserzisternen mit einem Speichervolumen unter 2 cbm und die Vergrößerung bereits vorhandener Regenwasserzisternen mit einem Speichervolumen über 5 cbm hinaus werden nicht gefördert. Bei der Vergrößerung bereits vorhandener Regenwasserzisternen wird das Differenzvolumen zwischen dem vorhandenen Speichervolumen und dem Volumen von 5 cbm gefördert.

2.5 Das Wasser kann zur Versickerung gebracht oder für die Gartenbewässerung vorgesehen werden. Eine Benutzung als Trinkwasser ist untersagt; entsprechende Zapfstellen sind mit diesem Hinweis zu versehen. Ebenso ist eine Nutzung des Dachflächenwassers als Brauchwasser im Haushalt (z.B. Toilettenspülung, Waschmaschine) möglich. Hierzu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Förderrichtlinien zur Verringerung von Niederschlagsabflüssen durch den Bau privater Regenwasserzisternen

- a) Die einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN 1988) müssen bei der Installation eingehalten werden.
- b) Bei dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen ist ein Antrag auf Teilbefreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für die Trinkwasserversorgung zu stellen.
- c) Falls die Anlage eine Einrichtung zur Trinkwassernachspeisung erhält, muss diese durch einen zugelassenen Installationsbetrieb installiert und dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden. Die Leitungssysteme für Trinkwasser und Brauchwasser dürfen keine wasserführenden Verbindungen aufweisen. Brauchwasserleitungen sind so herzustellen, dass ein späteres Verwechseln oder Vertauschen ausgeschlossen ist. Bei Einleitung des Brauchwassers in das Kanalnetz ist der Nachweis über einen Zwischenzähler zu erbringen. Die Abwassergebühren und -beiträge werden entsprechend der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung abgerechnet.
- d) Das zuständige Wasserversorgungsunternehmen hat ein ständiges Kontrollrecht bezüglich der Gefährdung der Trinkwasserhygiene durch solche Anlagen.

3. Förderung von Entsiegelungsmaßnahmen

3.1 Gefördert wird die nachträgliche Versickerung von Regenwasser im bebauten Ortsbereich. Entsiegelungen im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB werden nicht gefördert.

3.2 Die Versickerung des auf befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers kann

- a) durch vollständige Entfestigung dieser Flächen (z.B. Ersatz durch Raseneinsaat, Kies- bzw. Splittdecken, Schotterrassen)
- b) durch teilweise Entfestigung dieser Flächen (z.B. Ersatz durch Rasengittersteine, wasserdurchlässigem Porenpflaster, Natursteinpflaster mit hohem Fugenteil, Splittfugenpflaster oder Beläge aus anderen Materialien wie z.B. Holz)

erfolgen.

3.3 Nicht gefördert wird

- a) die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in Versickerungsmulden bzw. -gräben
- b) die nachträgliche Dachbegrünung

3.4 Die Zuschusshöhe beträgt 10,00 DM (5,11 €) je qm entfestigter Grundstücksfläche, höchstens jedoch 750,00 DM (383,47 €).

4. Gemeinsame Bestimmungen

4.1 Auf die Förderungsmittel besteht kein Rechtsanspruch. Es handelt sich um freiwillige, nicht zurückzahlbare Leistungen der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim. Über die Förderanträge entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4.2 Die Förderung von Regenwasserzisternen erfolgt neben der Förderung von Entfestigungsmaßnahmen.

4.3 Die Förderungsanträge müssen schriftlich, im Übrigen aber formlos bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingereicht werden. In den Antragsunterlagen müssen Art, Umfang, technische Konzeption der Anlage beschrieben werden.

Förderrichtlinien zur Verringerung von Niederschlagsabflüssen durch den Bau privater Regenwasserzisternen

- 4.4** Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid über den zu gewährenden Zuschuss eingegangen ist. Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt nach vollständiger Ausführung der Arbeiten und der Abnahme durch die Verbandsgemeindeverwaltung. Bei der Nutzung des Wassers aus Regenwasserzisternen als Brauchwasser ist eine Bescheinigung des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens vorzulegen, aus der die Einhaltung der Bestimmungen der Ziffer 2.4 Buchst. c) hervor geht.
- 4.5** Der Antragsteller ist verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung Veränderungen bei der Benutzung der geförderten Zisterne - insbesondere der Schließung - und Wiederversiegelung der geförderten Entsiegelungsflächen mitzuteilen. Die Verbandsgemeindeverwaltung ist berechtigt, auch nach Abnahme der geförderten Maßnahmen Kontrollen bezüglich der Funktionstätigkeit der Zisterne, der Nutzung des Oberflächenwassers als Brauchwasser und der Beschaffenheit der entsiegelten Flächen durchzuführen.
- 4.6** Die Verbandsgemeinde behält sich vor, den gewährten Zuschuss zurückzufordern, wenn
- a) die geförderte Zisterne innerhalb von 10 Jahren stillgelegt oder einer anderen Verwendung zugeführt wird
 - b) die geförderten Entsiegelungsflächen innerhalb von 10 Jahren wieder versiegelt werden
- 5. Inkrafttreten und Geltungsdauer**
- 5.1** Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim in Kraft.

Gau-Algesheim, den 23. September 1997
Dienstsiegel, i.V. gez. Hattemer, Beigeordneter

Hinweis:

Dieser Satzungstext wurde zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim sorgfältig vorbereitet. Im Zweifel gilt ausschließlich der Originalsatzungstext. Dieser kann eingesehen werden bei der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, Tel. 06725 910-0.